



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Mai 2017
GZ 300.830/004–2B1/17

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die
Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017)
erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bun-
dessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz
2007 – ADBG 2007 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 13. April 2017, GZ. S91017/2-ELeg/2017 erfolgte
Übermittlung des, im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Ge-
barungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zur Organisation der Bundes Sport GmbH

1.1.1 Allgemein

Der vorliegende Entwurf sieht die Konzentration der Bundessportförderung durch Umwandlung des Bun-
des-Sportförderungsfonds in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Bundes Sport GmbH) und die
Übertragung von derzeit vom BMLVS wahrgenommener Förderungsaufgaben auf die Gesellschaft vor. Die
Anteile der Bundes Sport GmbH sollen zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen.

Gleichzeitig soll jedoch die Zuständigkeit des BMLVS zur Vergabe weiterer Bundessportförderungsmittel
für Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung (vgl. § 5 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs) i.H.v.
rd. 25 Mio. EUR weiterbestehen.



GZ 300.830/004–2B1/17

Seite 2 / 8

Der RH weist darauf hin, dass für diesen Bereich die vom Entwurf angestrebte Zusammenführung der Förderungsaufgaben des BMLVS und des Bundes-Sportförderungsfonds in der Bundes Sport GmbH nicht erreicht wird.

Die Organe der Bundes Sport GmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Kommission für den Breitensport und die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport (§ 29 des Entwurfs).

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine näheren Angaben zur Frage der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform enthalten. Darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass dem Bund eine starke Stellung hinsichtlich der Steuerung der Sportförderung und des Fördermitteleinsatzes eingeräumt wird.

1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bundes Sport GmbH besteht aus je einem vom BMLVS und vom BMF sowie zwei von Sportorganisationen bestellten Mitgliedern (§ 31 Abs. 1 des Entwurfs). Die Erläuterungen bezeichnen den Umstand als Besonderheit, *„dass in eine, dem Bund gehörende Gesellschaft, Sportorganisationen gleich viel Vertreter, wie der Bund in den Aufsichtsrat entsenden können“*, ohne diese spezielle Regelung näher zu begründen.

Der RH erachtet die Besetzung des – nunmehr einzigen – Kontrollgremiums mit Vertretern der Sportorganisationen – welche gleichzeitig auch Förderempfänger sind – als problematisch: Er verweist dazu auf Punkt 11.2.1.4 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dem zufolge *„Mitglied des Überwachungsorgans (. . .) nicht sein (darf), wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.“*

Aus der Sicht des RH wäre deshalb eine Bestellung des Aufsichtsrats ausschließlich durch den Bund als Mittelgeber vorzuziehen.

1.1.3 Kommissionen für den Breitensport bzw. für den Leistungs- und Spitzensport

Die Kommission für den Breitensport und die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, von denen zwei vom BMLVS und vier von Sportorganisationen bestellt werden (§§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Entwurfs). Die genannten Kommissionen haben Entscheidungskompetenzen (z.B. Zustimmung zu Förderungsprogrammen).

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Empfehlung aus dem Jahr 2012 *„bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe (. . .) auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten.“* („Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“, Reihe Bund 2012/1, TZ 4)

Der RH hält kritisch fest, dass durch die Besetzung der Kommissionen ein starker Einfluss der Fördernehmer auf die Förderentscheidungen besteht. Um allfällige Unvereinbarkeiten zu vermeiden, sollte den Vertretern von Förderempfängern lediglich eine beratende Funktion zukommen.



GZ 300.830/004–2B1/17

Seite 3 / 8

Sollte – wie derzeit vorgesehen – ein Einfluss der Fördernehmer auf die Gebarung der GmbH gegeben sein, wären aus Sicht des RH ein wirksames Aufsichtsrecht des BMLVS über die GmbH erforderlich, um eine ausreichende Kontrolle über die Fördermittel zu gewährleisten.

1.2 Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMLVS und des Bundes-Sportförderungsfonds

Ein Hauptanliegen des vorliegenden Entwurfs ist die Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMLVS und des Bundes-Sportförderungsfonds in der Bundes Sport GmbH.

Anzumerken ist, dass das BMLVS gemäß § 14 Abs. 3 des Entwurfs weiterhin die Möglichkeit hat, die nicht im Gesetz normierten sonstigen Bundessportförderungsmittel für Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung (vgl. § 5 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs) i.H.v. rd. 25 Mio. EUR jährlich selbst zu vergeben. Damit bleibt die grundsätzliche Möglichkeit der Abwicklung eines Teiles der Förderungen durch das BMLVS bestehen, wodurch das Hauptanliegen des Entwurfs, nämlich die Zusammenführung von Förderungsaufgaben in der Bundes Sport GmbH, nicht erreicht wird.

1.3 Gesetzlich fixierte Fördermittelzuteilungen

Der vorliegende Entwurf enthält gesetzlich fixierte Förderempfänger:

- Die Mittel gemäß § 20 Glückspielgesetz (GSpG) sollen per Gesetz den Bundes-Sportfachverbänden (Leistungs- und Spitzensportförderung), Bundes-Sportdachverbänden (Breitensportförderung) und sonstigen gesamtösterreichischen Organisationen (z.B. BSO, Österreichische Olympische Comité) fix zugeteilt werden (über 80 Mio. EUR). Sonstige Einrichtungen und Privatpersonen erhalten Mittel gemäß § 20 GSpG nicht.
 - Der Österreichische Fußballbund erhält aus den Mitteln des § 20 Glückspielgesetz eine gesetzlich fixierte Förderung in Höhe von etwa 15 Mio. EUR.
 - Die übrigen Mittel für den Breitensport (aus den Mitteln des § 20 Glückspielgesetz) sollen zu gleichen Teilen auf die Bundes-Sportdachverbände aufgeteilt werden (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs).
- Weitere 7 Mio. EUR sollen für die Bundes-Sportfachverbände reserviert sein (Spitzensportförderung § 5 Abs. 3 Z 2 des Entwurfs).

Die Erläuterungen enthalten keine Begründungen für diese Regelungen, d.h. es gibt keine Abwägung hinsichtlich der grundsätzlichen Frage des Fördermittelbedarfs im Spitzensport versus des Fördermittelbedarfs im Breitensport und der einzelnen gesetzlichen Verteilungsentscheidungen.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf 427/ME XXIV. GP, der dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 100/2013 (BSFG 2013) zugrunde lag, thematisierte der RH u.a. gesetzlich sichergestellte Förderungen für bestimmte Sportorganisationen. Er kritisierte „die durch die weitgehende gesetzliche Determinierung bewirkte Einschränkung des Förderungsgebers bei der Vergabe und Steuerung wesentlicher Teile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens.“ Diese Kritik wird für den vorliegenden Entwurf aufrecht erhalten.

In der Praxis führt diese Vorgehensweise zu einer erheblichen Besserstellung der im Gesetz genannten Verbände und Organisationen und zu einer beinahe exklusiven Stellung dieser Einrichtungen hinsichtlich Initiativen im Sportbereich.

Aus Sicht des RH wäre zu überlegen – wie in anderen Förderbereichen – im Gesetz lediglich die Kriterien für die Fördervergabe festzulegen und die Entscheidung über Förderempfänger und Förderhöhen nach Maßgabe der von den Fördernehmern im öffentlichen Interesse bereitgestellten Leistungen und durchgeführten Projekten zu treffen.

1.4 Verteilung der Mittel an die Dachverbände

Rund 50 % der Förderungen an die Dachverbände sind von diesem an ihre Mitgliedsvereine weiterzugeben (§ 10 Abs. 5 des Entwurfs). Den Dachverbänden obliegt es, die Richtlinien zur Weitergabe der Mittel zu erstellen, die Verfahren zur Weitergabe abzuwickeln sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

Anzumerken ist, dass der RH bereits in seiner beiliegenden Stellungnahme zum Entwurf des BSFG 2013 hinterfragt hat, *„inwieweit die Verteilung der Förderungsmittel auf die Mitglieder der Dachverbände objektiv nachvollziehbar ist, zumal einerseits die Dachverbände eine unterschiedliche Anzahl von Vereinen bzw. an Sportlern zu betreuen haben und andererseits die Dachverbände die Richtlinien zur Weitergabe der Mittel erstellen (. . .) und gleichzeitig die Verfahren über die Weitergabe abwickeln“*.

Der RH weist daher weiterhin kritisch darauf hin, dass diese Fördermittel weitgehend der Ingerenz und Kontrolle des Fördergebers Bundes Sport GmbH entzogen sind. Die Zwischenschaltung der Dachverbände in den Prozess der Fördermittelverteilung und -abrechnung kann die Kontrollmöglichkeiten des Fördergebers deutlich einschränken und damit ein Element der Intransparenz darstellen (siehe hierzu auch Pkt. 1.7 dieser Stellungnahme).

1.5 Abschaffung der Dualen Förderungssystematik

Das BSFG 2013 sieht eine Trennung der Bundessportförderung aus Fördermitteln gemäß § 20 GSpG in eine Grundförderung (für laufenden Betrieb und die Aufrechterhaltung der Organisation) und eine Maßnahmen- und Projektförderung vor. Der RH erachtete in seiner beiliegenden Stellungnahme zum Entwurf des BSFG 2013 den damals normierten *„Anteil an der Grundförderung von 50% als zu hoch“*. Der nunmehrige Entwurf schafft diese Unterscheidung ab. Um den Aufbau von ineffizienten Verwaltungsstrukturen zu vermeiden, sollte aus der Sicht des RH der maximale Anteil der Fördermittel zur Finanzierung von Betrieb und Organisation im Fördervertrag bedarfs- und zieladäquat festgelegt werden; insbesondere wäre darauf zu achten, dass ausreichend Mittel für im öffentlichen Interesse gelegene Projekte zur Verfügung stehen.



GZ 300.830/004–2B1/17

Seite 5 / 8

1.6 Förderperioden

Die Förderungen sollen zukünftig nur mehr jeweils für eine vierjährige Förderungsperiode gewährt werden (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs).

Die Festlegung mehrjähriger Förderperioden entspricht dem Sinn nach der diesbezüglichen Anregung in der beiliegenden Stellungnahme des RH zum Entwurf des BSFG 2013. Allerdings wird die generelle gesetzliche Festlegung auf eine vier Jahre dauernde Förderungsperiode in den Erläuterungen nicht klar begründet. Aus der Sicht des RH sollte sich – in diesem zeitlichen Rahmen – die Dauer der Förderperiode an der Art des Förderprojekts und am Mittel-Fehlallokationsrisiko orientieren.

1.7 Kontrolle der Förderabrechnung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel grundsätzlich nur mehr durch eine Auflistung der Belege zu erfolgen hat. Die Materialien sprechen ausdrücklich von der „Erleichterung der Abrechnungen“.

Aus Sicht des RH sind die Kontrollrechte und -pflichten des Fördergebers (Bundes Sport GmbH) gegenüber der aktuellen Gesetzeslage deutlich reduziert, und werden im Fall der Weitergabe der Fördermittel durch Bundes-Sportdachverbände an deren Mitgliedsvereine noch weiter eingeschränkt. Es wäre jedenfalls klarzustellen, dass der Fördernehmer seine Förderabrechnung vorzulegen (so etwa auch die Abrechnungen der Mitgliedsvereine im Wege der Dachverbände) und dass der Fördergeber die Abrechnung des Fördernehmers zu kontrollieren hat.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf § 8 Abs. 1 Z. 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) hin, wonach bei der Vergabe von Förderungen aus Bundesmitteln durch andere Rechtsträger „diese Rechtsträger eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer durchführen und der jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem jeweils zuständigen Bundesminister eine Gesamtabrechnung der Förderungsmittel im Einzelnen und insgesamt vorlegen“.

Darüber hinaus hat der RH etwa in TZ 18 und 19 des Berichts Reihe Bund 2012/1, „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ sowie in TZ 34 des Berichts Reihe Bund 2015/16, „Alpine Ski WM 2013, Investitionen“ wiederholt auf Mängel in der Kontrolle von Förderabrechnungen hingewiesen.

Die in den Erläuterungen angesprochene, bloß stichprobenweise Kontrolle der Belege durch die neu einzurichtende Bundes Sport GmbH, entspricht nach Ansicht des RH nicht diesen grundsätzlichen, in den ARR 2014 festgelegten Anforderungen. Der RH regt daher an, im Entwurf weitere, den Regelungen der ARR 2014 entsprechende, Kontrollrechte vorzusehen.

1.8 Finanzielle Gesamtgebarung der Förderungswerber

Der RH empfahl in seiner beiliegenden Stellungnahme zum Entwurf des BSFG 2013, dass sich die Förderungsgeber einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers (z.B. durch die Einforderung von Bilanzen) verschaffen sollten.

Der Gesetzesentwurf sieht – wie auch die aktuelle Rechtslage – eine diesbezügliche Verpflichtung des Förderungsgebers nicht vor. Der RH regt daher neuerlich die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Entwurf an.

1.9 Genderaspekte des vorliegenden Entwurfs

Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des BSFG 2013 kritisiert, dass Schwerpunktsetzungen zur Erreichung einer angemessenen Repräsentation und Berücksichtigung von Frauen und Männern im Bereich der geförderten Sportstrukturen und sportlichen Maßnahmen fehlen.

Dem Genderaspekt soll im vorliegenden Entwurf durch die Festlegung einer jährlichen Förderungssumme von mindestens 200.000 EUR mit dem Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen im Sport (§ 5 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs) und durch die Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts im Rahmen besonderer Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung (§ 14 des Entwurfs) Rechnung getragen werden.

1.10 Bundes Sport GmbH und interne Revision

In der beiliegenden Stellungnahme zum Entwurf des BSFG 2013 empfahl der RH die Verankerung einer Bestimmung über die Einrichtung einer internen Revision für den Bundes-Sportförderungsfonds. Er begründete dies damit, dass *„durch die Ausgliederung der Förderungsentscheidung an einen vom Bund unterschiedlichen Rechtsträger (. . .) die Zuständigkeit der Internen Revision des BMLVS (entfalle), für die Sportförderung (entstehe) somit ein revisionsfreier Raum“*.

Der Entwurf sieht ausdrücklich die Einrichtung einer internen Revision bei der Bundes Sport GmbH vor (§ 30 Abs. 6 des Entwurfs). Im Sinne dieser Ausführungen sieht der RH in den geplanten Maßnahmen eine Berücksichtigung der o.a. Empfehlung. Zur Nutzung von Synergien wäre die Befassung der Internen Revision des BMLVS mit der Wahrnehmung der Revision der Bundes Sport GmbH zweckmäßig.

1.11 Bericht über die Fördermaßnahmen

§ 38 des Entwurfs sieht die Erstellung eines Berichts durch die Bundes Sport GmbH über die Fördermaßnahmen vor. In diesem ist anonymisiert, gegliedert nach Bundes-Sportfachverbänden, Bundes-Sportdachverbänden und Gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport darzustellen, für welche Förderbereiche in welcher Höhe Förderungen gewährt wurden.

Da zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundessportförderung gemäß § 37 des Entwurfs ohnedies umfangreiche Daten (wie etwa Bezeichnung des Förderungsnehmers, Höhe der Förderung und die



GZ 300.830/004–2B1/17

Seite 7 / 8

Förderbereiche) veröffentlicht werden sollen, sollte – da auch die Erläuterungen keine Begründung für die vorgesehene Anonymisierung der Daten enthalten – das Erfordernis der Anonymisierung in § 38 des Entwurfs entfallen.

1.12 Finanzierung der NADA Austria

Ab 2018 soll der Bund (vertreten durch den BMLVS) an die NADA Austria einen Zuschuss in der Höhe von 2 Mio. EUR jährlich zur Deckung ihrer Administrativkosten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete.

Die NADA Austria finanziert sich aktuell einerseits aus Gesellschafterbeiträgen des Bundes und der Länder und andererseits aus Bundesförderungen in gesetzlich nicht fixierter Höhe. (Gesellschafterbeitrag des Bundes 2016 in der Höhe von rd. 0,25 Mio. EUR und Bundesförderung in Höhe von 1,55 Mio. EUR – vgl. Jahresbericht der NADA Austria 2016, S. 61 (III-389 der Beilagen XXV. GP))

Die geplante Regelung bedeutet jedenfalls eine Anhebung der Finanzierungsbeiträge durch den Bund um rd. 10,5 % ab dem Jahr 2018 und in weiterer Folge eine gesetzlich fixierte Anhebung entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete. Dabei bleibt überdies auch nach den Erläuterungen offen, ob die im Entwurf vorgesehenen 2 Mio. EUR auch den bisherigen Gesellschafterbeitrag des Bundes mitumfassen. Der RH regt daher eine entsprechende Klarstellung an.

Insgesamt verweist der RH auf seine grundsätzlichen Bedenken gegen bedarfsunabhängige, gesetzlich fixierte Förderhöhen (siehe Pkt. 1.3).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung der Erläuterungen werden die Mehrausgaben im Finanzierungshaushalt des Bundes von insgesamt 206.000 EUR für die Jahre 2017 und 2018 angegeben. Weiters wird mit geschätzten Minderausgaben von 643.000 EUR für die Jahre 2019 bis 2021 gerechnet. Diese Einsparungen sollen sich durch den mittelfristigen Abbau von Personalressourcen im BMLVS durch Überleitung von Bundesbediensteten in die Bundes Sport GmbH und die „Verschlankung des Förderverfahrens“ sowie den „Entfall der Förderkontrolle“ ergeben.



GZ 300.830/004–2B1/17

Seite 8 / 8

Der RH weist aus der Sicht der unter 1.4 und 1.7 dargestellten Transparenz- und Kontrollerwägungen zu diesen Angaben kritisch darauf hin, dass sich die geschätzten Einsparungen aus einer weitgehenden Übertragung insbesondere der Kontrollverantwortung des BMLVS auf die Bundes Sport GmbH sowie einer insgesamt reduzierten Förderabrechnungskontrolle ergeben.

Ebenso wird in den Erläuterungen nicht auf die finanziellen Auswirkungen des künftig gesetzlich vorgesehenen und jährlich zu valorisierenden Beitrags des Bundes an die NADA Austria in Höhe von 2 Mio. EUR im Jahr 2018 eingegangen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.

1 Beilage

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßbauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. November 2012
GZ 300.830/003-2B1/12

Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. Oktober 2012, GZ. S91017/2-ELeg/2012 erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der Rechnungshof hat sich in den Jahren 2007 und 2008 mit der Sportförderung im Bund sowie in den Ländern Tirol und Oberösterreich befasst („Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“, Reihe Bund 2009/12). Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine die Gebietskörperschaften übergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden.

Im Zuge seiner Gebärungsüberprüfung „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Reihe Bund 2012/1) hat sich der Rechnungshof mit dem Programm Team Rot-Weiß-Rot, insbesondere mit der zugehörigen Informationskampagne und der Förderungsabwicklung beschäftigt. Zudem erhob er System, Ausrichtung und Steuerung der gesamten Spitzensportförderung und überprüfte die Umsetzung seiner im Rahmen der Gebärungsüberprüfung „Sportförderung“ getroffenen Empfehlungen im Bereich des Spitzensports.



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 2 / 13

In den zit. Berichten hat der Rechnungshof zahlreiche Vorschläge für eine Neuorganisation der Sportförderung des Bundes gemacht, die er eingangs kurz skizziert:

- Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen (Reihe Bund 2009/12, TZ 39 [1]).
- Die Schwerpunktsetzung und Konzentration der Förderungsmittel bei der Fachverbandsförderung bzw. der Förderung im Bereich Leistungs- und Spitzensport sollten verstärkt, die Förderungsverfahren konzentriert, vereinfacht und vereinheitlicht werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 15.2; Reihe Bund 2012/1, TZ 8.2).
- Transparente und nachvollziehbare Entscheidungskriterien für die Förderungsvergabe sollten geschaffen werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 18.2).
- Personelle Verflechtungen von Mitarbeitern die mit der Förderungsgewährung befasst sind, mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten, sind zu vermeiden (Reihe Bund 2009/12, TZ 17.2).
- Strategische Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur sollten eingeführt werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 29.2).
- Fachexperten wären bei der Förderungsentscheidung einzubinden bzw. ihre Einbindung wäre beizubehalten (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2).
- Eine vernetzte Sportförderungsdatenbank unter Einbeziehung aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen sollte eingerichtet werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 23.2).
- Maßnahmen zur faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen sollten getroffen werden (Reihe Bund 2012/1, TZ 9).

In der Folge soll bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes u.a. auf die Umsetzung dieser Empfehlungen eingegangen werden:

2. Zielsetzung, Evaluierung

Der Rechnungshof hat z.B. in der Prüfung „Sportförderung“ empfohlen *„entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung (. . .) für alle Förderungsbereiche im Rahmen einer Zielhierarchie konkrete operative Ziele und Indikatoren (festzulegen). Die gezielte*



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 3 / 13

Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen.“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 39 [1]).

§ 2 des Entwurfes nennt beispielhaft neun Ziele zur Erfüllung des sportpolitischen Auftrags, Bewegung und Sport für die gesamte österreichische Bevölkerung zu ermöglichen. Diese Ziele bleiben nach Ansicht des Rechnungshofes weitgehend programmatisch. Konkrete Wirkungsziele fehlen, ebenso geeignete Indikatoren für die Evaluierung der Zielerreichung. In den einzelnen Förderungsbereichen sind Evaluierungen gesetzlich vorgesehen, Ziele und Indikatoren dieser Evaluierungen bleiben offen.

Konkrete Ziele für die Maßnahmenförderung könnte die Bundessportkonferenz im Rahmen der Ausgestaltung der Förderungsprogramme setzen. Für die Grundförderung müssten Ziele in die einzelnen Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wären entweder konkrete Ziele und Indikatoren ins Gesetz aufzunehmen oder den Organen des Bundes-Sportförderungsfonds gesetzlich aufzutragen, Ziele und Indikatoren festzulegen, um eine Evaluierung tatsächlich zu ermöglichen.

3. Schwerpunktsetzung und Konzentration der Förderungsmittel

Im Jahr 2009 empfahl der Rechnungshof *„im Rahmen einer Zielhierarchie – ausgehend von übergeordneten Zielsetzungen – für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festzulegen und insbesondere im Leistungs- und Spitzensport wesentlich stärkere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, klare Prioritäten zu setzen und die Förderungsmittel verstärkt zu konzentrieren“* (Reihe Bund 2009/12, TZ 15.2; ebenso Reihe Bund 2012/1, TZ 8.2).

Dieser Empfehlung wird im vorliegenden Entwurf teilweise Rechnung getragen:

- § 8 Abs. 3 Z 2 des Entwurfes sieht die vom Rechnungshof empfohlene Festlegung von Förderungsbereichen (Schwerpunktsetzung) und Förderzielen vor.
- § 6 des Entwurfes normiert eine leistungsorientierte Reihung der Bundessportfachverbände durch den Bundes-Sportförderungsfonds, die der Förderung des Leistungs- und Spitzensports zugrunde zu legen ist. Als Kriterien sollen die Verbandsstruktur und Verbandsarbeit, die Qualität der Nachwuchsarbeit, die internationale und die nationale Bedeutung der Sportart sowie der internationale Erfolgsnachweis vorgesehen werden. Diese Reihung und die Institutionalisierung der Verbandsgespräche zwischen Bundes-Sportförderungsfonds und den einzelnen



Verbänden sollen zu einer leistungsbezogenen Vergabe der Förderungsmittel und damit zu der vom Rechnungshof empfohlenen Konzentration der Mittel führen. Diesem Ziel dient auch die Festlegung der Grundförderung für eine mehrjährige Periode (§ 7 Abs. 2 des Entwurfes).

- Zu den Aufgaben des Bundes-Sportförderungsfonds zählt gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes u.a. die Abhaltung individueller Förderungs- und Strategiegespräche („Verbandsgespräche“). Im Sinne seiner Empfehlung *„sämtliche (. . .) zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektiven-gesprächen (zu erörtern)“* (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2) begrüßt der Rechnungshof die geplante Maßnahme.
- Kritisch ist nach Ansicht des Rechnungshofes allerdings auf folgenden Umstand hinzuweisen: 2009 qualifizierte er die ausschließlich auf ein Jahr bezogene Förderung nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 als unzweckmäßig und empfahl, mit den Fachverbänden Leistungsvereinbarungen über mehrjährige Aufbau- und Trainingsprogramme mit regelmäßiger Evaluierung abzuschließen (Reihe Bund 2009/12, TZ 11.2 Abs. 1). Der Gesetzesentwurf sieht jedoch wiederum jährliche Maßnahmen- und Projektförderungen vor (§ 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Entwurfes).

4. Duale Förderungssystematik

§ 5 des Entwurfes verankert die sog. „duale Förderungssystematik“, nach der sämtliche Förderungen als Grundförderung und Maßnahmen- und Projektförderung gewährt werden. Für die Grundförderungen sind insgesamt zumindest 50 % der Mittel vorgesehen (§§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Entwurfes), sie dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb und die Aufrechterhaltung der Organisation.

Die Einführung des skizzierten dualen Förderungsmodells mit Grundförderung für jeden Verband und zusätzliche Maßnahmen- und Projektförderungen begrüßte der Rechnungshof grundsätzlich. Allerdings erachtet er den, auf die Organisation entfallenden Anteil an der Grundförderung von 50 % als zu hoch (und umgekehrt den für den Sportbetrieb vorgesehenen Anteil von ebenfalls 50 % als deutlich zu gering: Reihe Bund 2012/1, TZ 28). Zudem lässt die gewählte Formulierung von „zumindest“ eine weitere Erhöhung zu.



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 5 / 13

5. Zusammenführung der Allgemeinen und Besonderen Bundes-Sportförderung

§ 5 Abs. 1 des Entwurfes differenziert zwischen Mitteln gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes und sonstigen Mitteln. Inhaltlich unterscheidet der Entwurf damit – wie das geltende Recht (§§ 1 ff, 9 ff Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005 i.d.g.F.) – zwischen der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung.

Im Rahmen seiner Prüfung „Sportförderung“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 3.2) beurteilte der Rechnungshof die nur historisch erklärbare Sonderstellung der Besonderen Bundes-Sportförderung, die einem wirkungsorientierten Förderungsmanagement und einer gezielten Schwerpunktsetzung entgegen stand, als nicht mehr zeitgemäß und reformbedürftig. Er empfahl, eine Zusammenführung der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung anzustreben, um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten.

Wie oben dargestellt unterscheidet der Entwurf weiterhin zwischen Mitteln nach dem Glücksspielgesetz und sonstigen Mitteln, die zit. Empfehlung wird damit nicht umgesetzt. Der Rechnungshof verweist daher im Zuge des Stellungnahmeverfahrens auf die Notwendigkeit diese Sonderstellung im Sinne eines wirkungsorientierten Förderungsmanagements und einer gezielten Schwerpunktsetzung aufzugeben.

Anzumerken ist jedoch, dass das geplante System – trotz dieser Einwände – zu einer wesentlichen Vereinfachung und Entflechtung der Sportförderung im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage führen kann. Insbesondere wird durch die Beseitigung der Zwischenschaltung der Bundes-Sportorganisation (BSO) bei der Mittelverteilung an die Verbände die Transparenz erhöht.

6. Sonderstellung bestimmter Sportorganisationen

6.1 Allgemein

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin eine sichergestellte Förderung von bestimmten Sportorganisationen vor. Der Rechnungshof verweist auf folgende Beispiele:

- Für die Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport werden 5 % der gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln reserviert (§ 5 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes). Diese Mittel sollen zumindest wie folgt verteilt werden:



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 6 / 13

- 1) 25 % für die den gesamtösterreichischen Sport vetretende Organisation (BSO);
 - 2) 40 % für das Österreichische Olympische Comité (ÖOC);
 - 3) 2,5 % für das Österreichische Paralympische Committee (ÖPC);
 - 4) 11,25 % für die Sportorganisation, die gesamtösterreichisch die Anliegen von Menschen mit Behinderung vertritt (ÖBSV);
 - 5) 1,25 % für die Sportorganisation, die Special Olympics International in Österreich vertritt (SOÖ).
- Für den Österreichischen Fußballbund (ÖFB) stehen 12,5 % der für die Förderungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensports vorgesehenen Mittel zur Verfügung (§ 7 Abs. 5 des Entwurfes).
 - Für die jährliche Grundförderung der Breitensportaktivitäten des ÖFB sind zumindest 20 % der Mittel für Förderungen im Bereich des Breitensports vorgesehen (§ 13 Abs. 1 des Entwurfes).

Im Zusammenhang mit vergleichbaren Regelungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 kritisierte der Rechnungshof 2009, dass *„in weiten Bereichen die Mittelzuweisung bedarfsunabhängig, ohne Zweckwidmung erfolgte und sich ausschließlich an den jährlich verfügbaren Förderungsmitteln orientierte. Dabei wurden weder vorhandene Eigenmittel oder den Förderungsempfängern sonst zur Verfügung stehende Einnahmen aus Sponsorengeldern und sonstigen Förderungen berücksichtigt.“* (Reihe Bund 2009/12, TZ 3.1)

In der Folge kritisierte er die durch die weitgehende gesetzliche Determinierung bewirkte Einschränkung des Förderungsgebers bei der Vergabe und Steuerung wesentlicher Teile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens. Angesichts der oben zit. Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hält der Rechnungshof diese Kritik aufrecht.

6.2 Sonderstellung des ÖFB

Bemerkenswert aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Sonderstellung, die der ÖFB bei der gesetzlichen Zuweisung der Förderungsmittel einnimmt: Er erhält insgesamt 15,25 % aus den Mitteln, die gem. § 20 des Glücksspielgesetzes zur Verfügung stehen (dzt. rd. 80 Mill. EUR) zugewiesen (6,25 % aus dem Titel Leistungs- und Spitzensport, 9 % aus dem Titel Breitensport; §§ 7 Abs. 5 und 13 Abs. 1 des Entwurfes), was einer



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 7 / 13

jährlichen Grundförderung des ÖFB von rd. 12,2 Mill. EUR entspricht. Diese Mittel stehen dem ÖFB von Gesetzes wegen zu, ohne dass er einen Erfolgsnachweis erbringen müsste. Die entsprechenden Regelungen stehen in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der leistungsorientierten Förderung, wie sie in § 6 des Entwurfes verankert ist.

Ungeachtet der in den Erläuterungen angeführten Begründungen der Wichtigkeit der Verbandsstruktur im Bereich des Fußballs sowie der Aufrechterhaltung von langfristigen Infrastrukturinvestitionen durch die gesetzlich fixe Zusicherung von Förderungsmitteln weist der Rechnungshof weiterhin auf diese rechtliche Sonderstellung des ÖFB hin (siehe TZ 28 des Berichts Reihe Bund 2009/12).

7. Verteilung der Mittel

Die Mittel für die Grundförderung werden zu gleichen Teilen auf die Dachverbände aufgeteilt (§ 12 des Entwurfes).

Die Bestimmung bezüglich der Weitergabe der Mittel der Grundförderung durch die Dachverbände an die einzelnen Vereine im Umfang von mindestens 40 % soll eine entsprechende Teilhabe der einzelnen Vereine an den Förderungsmitteln sicherstellen. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, inwieweit die Verteilung der Förderungsmittel auf die Mitglieder der Dachverbände objektiv nachvollziehbar ist, zumal einerseits die Dachverbände eine unterschiedliche Anzahl von Vereinen bzw. an Sportlern zu betreuen haben und andererseits die Dachverbände die Richtlinien zur Weitergabe der Mittel erstellen (§ 12 Abs. 6 des Entwurfes) und gleichzeitig die Verfahren über die Weitergabe abwickeln. Die Vermeidung von Bagatellförderungen (in Verbindung mit einem dazugehörigen, mitunter aufwändigen Verfahren) an einzelne Vereine ist zudem nicht sichergestellt.

8. Verwendungsnachweis, Auszahlung und Kontrolle

Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung der Förderung, der Auszahlung und Einstellung der Förderung sowie der Kontrolle der Verwendung und Verzinsung bei Rückerstattung der Förderungsmittel (§§ 10 f, 16 und 27 f des Entwurfes).

Im Zusammenhang mit der Förderung des Instituts für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung zeigte der Rechnungshof Mängel in der Abrechnung und Kontrolle der Mittel auf (Reihe Bund 2012/1, TZ 18 und 19). Angesichts dieser Kritik begrüßt er die Aufnahme von Regelungen über die Förderabwicklung und -kontrolle in den Entwurf.



§ 11 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen ein Förderungsnehmer die Vorlage der Nachweise verweigert, die Auszahlung der Förderungen bis zur Erbringung der entsprechenden Nachweise eingestellt werden kann. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre eine weitere Auszahlung von Fördermitteln in solchen Fällen zwingend auszuschließen.

9. Finanzielle Gesamtgebarung der Förderungswerber

Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht „Sportförderung“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 19.2), dass sich die Förderungsgeber einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers (z.B. durch die Einforderung von Bilanzen) verschaffen sollten. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht jedoch z.B. im Bereich der Grundförderung für die Antragstellung keine Angaben bzw. Nachweise zur finanziellen Situation des Förderungswerbers vor. Damit wird eine Aussage zu dessen Förderungswürdigkeit erschwert.

Im Hinblick auf die oben erwähnte Empfehlung sollte eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufgenommen werden.

10. Transparenz

Aus der Sicht des Rechnungshofes wird durch die vorgesehene Struktur der Mittelaufteilung und die Neugestaltung der Entscheidungsstrukturen die Transparenz der Mittelvergabe erhöht. Der Transparenz nach außen dient die Einrichtung einer Förderungsdatenbank, die die Bezeichnung des Förderungsnehmers, die Höhe der Förderung, den Förderungszweck und Kurzbeschreibung des Förderungsprojekts sowie das Jahr der Förderung zu enthalten hat. Die Daten sind über zehn Jahre nach Aufnahme in der Förderungsdatenbank der Öffentlichkeit über Internet zugänglich zu machen (§ 44 des Entwurfes).

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte zur Verbesserung der Information der Förderungsstellen, der Erhöhung der Wirksamkeit des Förderungssystems und zur Verhinderung von Mehrfachförderungen die Erstellung einer vernetzten Sportförerungsdatenbank unter Einbeziehung aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen eingerichtet werden. Diese sollte alle notwendigen Prozessdaten umfassen, das Förderungsverfahren erleichtern und ein Förderungscontrolling ermöglichen (Reihe Bund 2009/12, TZ 23.2).

Der Rechnungshof befürwortet grundsätzlich die geplante Einrichtung der in § 44 des Entwurfes vorgesehenen Förderungsdatenbank, die diesen Zielen dient. Er weist jedoch darauf hin, dass durch die fehlende Einbeziehung von Ländern, Gemeinden und



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 9 / 13

anderen Förderungsgebern ein Gesamtüberblick über die Förderungen im Bereich des Sports nicht erreicht und Mehrfachförderungen nicht ausgeschlossen werden können.

11. Unvereinbarkeitsregelung

Im Rahmen von Unvereinbarkeitsregelungen (§ 29 des Entwurfes) sollen etwa Bedienstete des Bundesministeriums, Mitarbeiter des Bundes-Sportförderungsfonds, die mit der Gewährung, Abrechnung und Kontrolle der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln befasst sind sowie Mitglieder der Förderungsbeiräte für die Bereiche des Breiten- sowie des Leistungs- und Spitzensports nicht Mitglieder eines Leitungsorgans oder hauptamtliche Mitarbeiter von Förderungsnehmern sein dürfen.

Bereits im Rahmen des Berichtes über seine Tätigkeit im Jahr 2004 hat der Rechnungshof festgehalten, dass *„bei der Förderungsentscheidung (. . .) auf die Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen beim Förderungsgeber (z.B. in Beratungsgremien) und Förderungsnehmer zu achten (wäre)“* („Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Bund 2005/13, S. 39 Abs. 21). Im Rahmen der Prüfung „Sportförderung“ hatte der Rechnungshof die Einbindung der Förderungsempfänger in Entscheidungsgremien, die über die eigenen Förderungsmittel mitentschieden, zu beurteilen. Er führte aus, dass der *„Sachverstand der Sportorganisationen (. . .) in die Förderungsvergabe miteinbezogen werde (sollte)“*, vertrat jedoch die Ansicht, dass *„mit Förderungssagenden befasste Mitarbeiter (. . .) keinerlei Funktionen bei Förderungsempfängern ausüben (sollten), die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten“* (Reihe Bund 2009/12, TZ 17.2).

Im Sinne dieser Feststellung befürwortet er die geplante Regelung.

12. Strategische Entwicklungsprogramme

Die „leistungsorientierte Förderungsvergabe“ erfolgt auf Basis eines „Struktur- und Strategiekonzepts“, das vom Verband vorzulegen ist und als Grundlage für die Verbandsbeurteilung hinsichtlich der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit sowie die Qualität der Nachwuchsarbeit dient (§ 6 Abs. 4 des Entwurfes).

Im Rahmen seiner Prüfung „Sportförderung“ kritisierte der Rechnungshof die ihm damals vorliegenden Strategischen Entwicklungsprogramme als zu wenig vergleichbar und qualitativ nicht ausreichend geeignet, mehrjährige Programme darauf zu stützen. Er empfahl eine Neueinreichung der Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur vorzusehen (Reihe Bund 2009/12, TZ 29.2). Im Sinne dieser Empfehlung begrüßt er die geplante Maßnahme.



13. Bundes-Sportförderungsfonds

13.1 Grundsätzlich

Die §§ 30 ff des Entwurfes enthalten Bestimmungen über den Bundes-Sport-förderungsfonds, einen selbständigen Rechtsträger, dessen Hauptaufgaben die Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen, die Abhaltung individueller Förderungs- und Strategiegespräche und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, mit denen er vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragt wird, sind.

In seinem Bericht „Team Rot-Weiß-Rot“ hat der Rechnungshof empfohlen, *„die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen“* (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2).

Im Hinblick auf diese Feststellung bezweifelt der Rechnungshof die Sinnhaftigkeit der Gründung eines eigenen, für die Förderungsgewährung und -abwicklung zuständigen Rechtsträgers, um die Ziele einer Zusammenführung der Entscheidungsbefugnisse und einer Vereinheitlichung der Entscheidungsstrukturen zu erreichen. Die Erläuterungen geben jedenfalls keinen Aufschluss über die Notwendigkeit des Aufbaus einer Parallelstruktur zur bestehenden Sektion im Ministerium, die über die erforderlichen Erfahrungen und das notwendige Know-how verfügen. Außerdem ist unklar, welche Auswirkungen der mit der Einrichtung verbundene Aufgabenentfall beim BMLVS haben soll (Personalreduktion, Übernahme anderweitiger Aufgaben). In den dargestellten Auswirkungen finden sich dazu keine Ausführungen.

Generell ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines selbständigen Rechtsträgers zur Vergabe von Sportförderungen aus den Angaben nicht nachvollziehbar. Das für die Sportförderung zuständige Bundesministerium würde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe von Sportförderung abgeben und hätte ausschließlich eine Aufsichtsfunktion.

Sollte das BMLVS an der Einrichtung des Bundes-Sportförderungsfonds festhalten, regt der Rechnungshof an, auf die Einrichtung einer eigenen Geschäftsführung jedenfalls zu verzichten und der derzeit für die Abwicklung der Sportförderung zuständigen Abteilung die Erledigung der Geschäfte des Fonds zu übertragen. Damit wäre sichergestellt, dass die Erfahrungen der Ministeriumsmitarbeiter nicht verloren gehen, zudem könnten die zu erwartenden Mehrkosten reduziert werden.



13.2 Bundes-Sportförderungsfonds und Rechnungshofkontrolle

Das Leitungsorgan des Bundes-Sportförderungsfonds, die Bundessportkonferenz, besteht aus elf Mitgliedern, von denen drei durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und acht „*durch die den gesamtösterreichischen Sport vertretende Sportorganisation*“ (§ 35 Abs. 1 des Entwurfes), d.h. die Bundes-Sportorganisation (BSO) bestellt werden. Zur Klarstellung über die Prüfständigkeit wäre aus Sicht des Rechnungshofes angesichts des Gesamtförderungsvolumens des Bundes im Sportbereich von 93 Mill. EUR im Jahr 2010 eine Klarstellung nach dem Vorbild z.B. des § 26 Abs. 5 ERP-Fonds-Gesetz dringend erforderlich.

13.3 Rechnungslegung und Bilanzierung

Der gegenständliche Entwurf sieht für den Bundes-Sportförderungsfonds keine Rechnungslegungs- und Bilanzierungsregelungen vor. Die Anwendung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 30 Abs. 1 des Entwurfes), ein Verweis auf Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften findet sich nicht. § 30 Abs. 4 des Entwurfes beschränkt sich auf die Anordnung, dass der Fonds ausgeglichen zu gebaren hat und dass seine Mittel so anzulegen sind, dass sie zur Deckung des Aufwands jedenfalls herangezogen werden können.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist die Aufnahme von Rechnungslegungs- und Bilanzierungsregelungen in den Entwurf erforderlich. Ferner wäre vorzusehen, dass die Jahresabschlüsse des Bundes-Sportförderungsfonds dem Rechnungshof zu übermitteln sind.

13.4 Bundes-Sportförderungsfonds und interne Revision

Durch die Ausgliederung der Förderungsentscheidung an einen vom Bund unterschiedlichen Rechtsträger entfällt die Zuständigkeit der Internen Revision des BMLVS, für die Sportförderung entsteht somit ein revisionsfreier Raum. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Bestimmung über eine vergleichbare Kontrolleinrichtung im Bundes-Sportförderungsfonds.

Der Rechnungshof hat bereits mehrmals auf die Erforderlichkeit der Stärkung der internen Revision und der Schließung von revisionsfreien Räumen insbesondere in kleinen und mittleren ausgegliederten Organisationseinheiten hingewiesen („Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes“, Reihe Bund 2010/1, TZ 6.2). Er empfiehlt daher die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den vorliegenden Entwurf.



14. Gender Budgeting

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Überprüfung des Spitzensportförderungsprogramms „Team Rot-Weiß-Rot“ festgestellt, dass es bei der Vergabe der Förderungsmittel zu einer Schlechterstellung der Athletinnen gekommen ist (Reihe Bund 2012/1, TZ 9).

Zur Gleichstellung der Geschlechter beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf die Anordnung, dass *„bei der Festlegung der Förderungsprogramme (. . .) besonders Bedacht zu nehmen (ist) auf (. . .) die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau“* (§ 15 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes). Schwerpunktsetzungen zur Erreichung der faktischen Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sportförderung sind jedoch nicht normiert. Allenfalls bleiben diese der Maßnahmenförderung der Bundessportkonferenz bei der Ausgestaltung der Förderungsprogramme überlassen, für die Grundförderung sind jedoch keine geeigneten Bestimmungen zu erkennen.

15. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen gehen von Mehrausgaben im Ausmaß von 914.000 EUR für das Jahr 2014 und im Ausmaß von 834.000 EUR für die folgenden Jahre aus. Die angegebenen Personalkosten machen mit rd. 700.000 EUR den überwiegenden Teil der anfallenden Kosten aus, für die Einrichtung und Führung der Förderdatenbank sind im Jahr 2014 80.000 EUR vorgesehen. Der Rechnungshof verweist kritisch auf die durch die Schaffung der Parallelstruktur entstehenden Mehrkosten durch die Schaffung des Fonds. Die Materialien führen dazu aus, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und die BSO die Bedeckung der Kosten für den Fonds übernehmen und dass das insgesamt zur Verfügung stehende Förderungsvolumen dadurch nicht verringert wird. Weiters würden die finanziellen Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Zusammenführung bereits bestehender Strukturen nicht in voller Höhe eintreten. Eine konkrete Aussage, aus welchen Mitteln die Finanzierung künftig erfolgen soll bzw. um welche vorgesehene Zusammenführung es sich dabei handelt, fehlen in den Materialien. Zudem sind die Höhe des voraussichtlichen Gehaltes des Geschäftsführers sowie die Zahl der Beschäftigten nicht ausgewiesen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 13 / 13

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. H. A.', is located below the text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is written in a cursive style.